

3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Als beratende Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil:  
Die Leitung der staatlichen Grundschule Oßmannstedt / Kromsdorf, der / die Vorsitzende des Elternrates, des Lehrerrates bzw. deren Stellvertreter. Weiterhin können kompetente Personen fachberatend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§9 Satzungsänderungen/Auflösungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beruft unter Beifügung des Antrags die Mitgliederversammlung ein. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluß zur Auflösung bedürfen Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Thüringen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Schule Oßmannstedt / Kromsdorf am Schulstandort Kromsdorf verwenden muss. Sollte der Schulstandort Kromsdorf nicht mehr existieren, muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Kromsdorf verwendet werden. Alle Verbindlichkeiten und Forderungen sind vor der Übertragung des Vermögens abzulösen.

### **§10 Schlußbestimmungen**

1. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kromsdorf, den 21. Dezember 2006

## **"Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Kromsdorf / Denstedt."**

### **Satzung**

#### **Präambel**

Im alten Ortskern von Kromsdorf, auf dem Nachbargrundstück der Kirche, wurde im Jahre 1934 das erste Schulgebäude am Ort erbaut. Im Jahre 1961 wurde die Schule mit Hilfe von Eltern, ortsansässigen Firmen und Vereinen um ein weiteres Gebäude vergrößert, da die vorhandenen Räume nicht mehr ausreichten. Damit konnte den Kindern ein weiter Schulweg erspart bleiben. Inzwischen ist das alte Schulgebäude ein bauliches Kleinod des Ortskernes, das ein Ensemble mit der Kirche, dem Friedhof und seiner Einfriedung bildet. Außerdem stellt die Schule einen wichtigen Bestandteil der dörflichen Infrastruktur dar, da die Gemeinde im Laufe der 90er Jahre um zwei Neubaugebiete erweitert wurde, in die vor allem junge Familien mit schulpflichtigen Kindern gezogen sind. Bedauerlicherweise hat sich aber der bauliche Zustand der beiden Schulgebäude bis heute drastisch verschlechtert, so daß eine Sanierung unumgänglich ist. Außerdem erscheint ein weiterer Ausbau deswegen notwendig, weil sich die Zahl der Kinder durch den Zuzug von Neubürgern erheblich vergrößert hat.

Um den Erhalt, die Sanierung und den Ausbau zu begleiten und zu unterstützen, schließen sich die Freunde und Förderer der "Grundschule Kromsdorf/Denstedt" zu einem Verein zusammen.

#### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Kromsdorf / Denstedt" und hat seinen Sitz in Kromsdorf.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar einzutragen.
3. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V.".

#### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:  
Erhalt, Förderung und Ausbau des Schulstandortes Kromsdorf  
Sanierung und Modernisierung der Altbausubstanz  
Kindgerechte Gestaltung des Schulhofes  
Erweiterung um eine Turnhalle

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn orientiert und dient nur den in §2 der Satzung festgelegten Zielen. Etwaige Gewinne oder Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaften als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Erlöschen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
2. Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ förderndes Mitglied werden. Bei Abstimmungen und Wahlen haben sie nur eine Stimme.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens vier Wochen vor Jahresende möglich. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
6. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Erhalt und Ausbau der Grundschule Kromsdorf/Denstedt verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Für fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand spezielle Beitragsregelungen getroffen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Vorstandsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung (Entlastung des Vorstandes)
  - Beratung der Aufgaben des Vereins und Aufgabenstellung an den Vorstand
  - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Haushaltsplanung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Benennung zweier Mitunterzeichner des Versammlungsprotokolls
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens vier Wochen vor der Versammlung ergangen sein.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung, im Ausnahmefall auch über kurzfristig eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung, vom Schriftführer und von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern, die kein Amt im Verein bekleiden, zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, wird fristgerecht zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.